



Info

Beschäftigtenvertretungen der allgemeinbildenden Schulen

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

Streitstr. 6
13587 Berlin
Tel.: 90279
- 2820 (PR)
- 2720 (SBV)
- 3329 (FV)
August 2016

Mehr Rechte für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte

Kennen Sie das: Sie haben Ihre Unterrichtsverpflichtung halbiert, arbeiten aber dennoch mehr als die Hälfte? Denn der Umfang Ihrer außerunterrichtlichen Verpflichtungen (z.B. Teilnahme an Konferenzen, Elternabenden, Projekttagen) wurde nicht reduziert!

Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (**BVerwG, 2 C 16/14 v.16.7.15**) zum Thema Teilzeit und außerunterrichtliche Dienstzeiten werden Ihre Rechte als Teilzeitkraft gestärkt.

Hier heißt es:

„Teilzeitbeschäftigte Beamte haben einen Anspruch darauf, nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung herangezogen zu werden. Deshalb dürfen teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte in der Summe ihrer Tätigkeiten (Unterricht, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Teilnahme an Schulkonferenzen etc., aber auch Funktionstätigkeiten, d.h. nicht unmittelbar unterrichtsbezogene schulische Verwaltungsaufgaben, wie z.B. die Leitung der Schulbibliothek) nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Dienstleistung herangezogen werden.“

Das Gericht leitet daraus ab: „Ein Mehr in einem Bereich muss durch ein Weniger in einem anderen Bereich ausgeglichen werden. Der Saldo darf nicht über die sich aus der Teilzeitquote ergebende Arbeitszeit hinausgehen. Alle Bestandteile der Lehrerarbeitszeit sind gleichwertig und ausschließlich quantitativ zu betrachten.“

Unter Berücksichtigung von § 44 TV-L und der in Bezug genommenen Regeln ist das Urteil auch auf Tarifbeschäftigte anwendbar.

Eine Übertragung des BVerwG-Urteils in die Rechtsprechung des Landes Berlin hat noch nicht stattgefunden. In **§ 10 Absatz 5 Landesgleichstellungsgesetz (LGG)** ist jedoch schon jetzt die Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigung bei der außerunterrichtlichen Tätigkeit gesetzlich geregelt: "Bei individueller Arbeitszeitreduzierung werden die Dienstaufgaben nach dem Maß der für die Zukunft festgesetzten Arbeitszeit neu bemessen."

Auf dieser Grundlage wurde im **Frauenförderplan von 2015 (Punkt 5.2, Abs.4)** vereinbart, dass die Senatsverwaltung und die Schulleitungen dafür verantwortlich sind, Festlegungen darüber zu treffen, welche außerunterrichtlichen Aufgaben anteilig oder alternierend wahrgenommen werden können.

Die im LGG und im Frauenförderplan festgeschriebenen Rechte von Teilzeitbeschäftigten werden durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts nochmals gestärkt!

Diese Rechte sollten Sie z.B. als Mitglied der Gesamtkonferenz Ihrer Schule wahrnehmen. Gemäß **§ 79 (3) Nr. 9 Schulgesetz** bestimmen die Mitglieder der Gesamtkonferenz mit einfacher Mehrheit unter anderem die Grundsätze der Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung, z.B. bei der Teilnahme an Konferenzen, Projekt- und Studientagen, Pausenaufsichten, Elternabenden und bei der Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben.

Außerdem können Teilzeitbeschäftigte auch individuell für ihre Rechte eintreten und den umseitig abgedruckten Antrag bei ihrer Schulleitung abgeben.

Bei Fragen oder Problemen können Sie sich gern an Ihre Beschäftigtenvertretungen wenden.

Ihre Beschäftigtenvertretungen

Claudia Polzin

Personalratsvorsitzende

Ilona Müller

Frauenvertreterin

Marion Stöhr

Schwerbehindertenvertreterin

Antrag an die Schulleitung

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,

laut meines Teilzeitantrages vom _____ wurde meine Unterrichtsverpflichtung auf ____ von ____ Unterrichtsstunden reduziert.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil (BVerwG, 2C 16/14) vom 16.7.2015 bekräftigt, dass „teilzeitbeschäftigte Beamte nicht nur einen Anspruch darauf haben, entsprechend ihrer Teilzeitquote besoldet zu werden, sondern auch darauf, nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung herangezogen zu werden.“

Da die wesentlichen in Bezug genommenen Regelungen auch für Tarifbeschäftigte gelten, ist das Urteil auch auf Tarifbeschäftigte anwendbar.

Das Gericht sieht es als erforderlich an, nicht nur die unterrichtliche Verpflichtung gemäß der vereinbarten Teilzeitquote zu reduzieren, sondern auch die außerunterrichtlichen Arbeitsverpflichtungen wie z.B. Konferenzen, Projekt- und Studientage, Pausenaufsichten, Elternabende, ggf. eingeplante Springstunden oder Funktionstätigkeiten.

Hierzu heißt es im Urteil: „Der Saldo darf nicht über die sich aus der Teilzeitquote ergebende Arbeitszeit hinausgehen. Alle Bestandteile der Lehrerarbeitszeit sind insoweit gleichwertig und ausschließlich quantitativ zu betrachten.“

Bitte teilen Sie mir bis zum _____ mit, wie Sie bei der Festlegung meiner außerunterrichtlichen Verpflichtungen im Schuljahr _____ meine vereinbarte Teilzeitquote berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen